

den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, wodurch in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Mission des Sicherheitsrats, die am 20. Juni 2007 Kinshasa besuchte²²⁰,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der raschen Durchführung der Reform des Sicherheitssektors und der Entwaffnung, Demobilisierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Repatriierung und der Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen für die langfristige Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) geänderten und erweiterten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 15. Februar 2008 zu verlängern;

2. *bekräftigt* Ziffer 21 der Resolution 1493 (2003) und Ziffer 2 der Resolution 1596 (2005) und erinnert insbesondere daran, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen keine Anwendung finden auf Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung von Einheiten der Armee und der Polizei der Demokratischen Republik Kongo oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, vorausgesetzt, dass diese Einheiten

a) ihren Integrationsprozess abgeschlossen haben oder

b) unter dem Kommando des integrierten Generalstabs der Streitkräfte beziehungsweise der Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo stehen oder

c) dabei sind, ihre Integration im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo außerhalb der Provinzen Nord- und Südkivu und des Distrikts Ituri durchzuführen;

3. *beschließt*, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen keine Anwendung finden auf technische Ausbildung und Hilfe, der die Regierung zugestimmt hat und die ausschließlich zur Unterstützung von Einheiten der Armee und der Polizei der Demokratischen Republik Kongo bestimmt ist, welche dabei sind, ihre Integration in den Provinzen Nord- und Südkivu und dem Distrikt Ituri durchzuführen;

4. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 4 der Resolution 1596 (2005) konkret festgelegten und jetzt auf die Regierung angewandten Bedingungen auf Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie technische Ausbildung und Hilfe Anwendung finden, die mit den in den Ziffern 2 und 3 genannten Ausnahmen in Einklang stehen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Staaten verpflichtet sind, dem in Ziffer 7 genannten Ausschuss des Sicherheitsrats derartige Lieferungen im Voraus mitzuteilen;

5. *beschließt ferner*, die mit den Ziffern 6, 7 und 10 der Resolution 1596 (2005) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern;

6. *beschließt*, die mit den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005), mit Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) und mit Ziffer 13 der Resolution 1698 (2006) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 14 und 16 der Resolution 1596 (2005) und die Ziffer 3 der Resolution 1698 (2006);

7. *verweist* auf das mit Ziffer 18 der Resolution 1596 (2005), Ziffer 4 der Resolution 1649 (2005) und Ziffer 14 der Resolution 1968 (2006) erweiterte Mandat des Ausschusses nach Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004);

²²⁰ Siehe S/2007/421 und Corr.1.

8. *fordert* alle Staaten, insbesondere die der Region, *auf*, die Durchführung des Waffenembargos zu unterstützen und mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats uneingeschränkt zu kooperieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die mit Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 eingerichtete und mit Ziffer 21 der Resolution 1596 (2005) erweiterte Sach-